## Gestaltungssatzung

## zu den Dacheindeckungen im Auenland

Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Dächern innerhalb des Entwicklungsbereiches Auenland der Kernstadt von Neustadt a. Rbge.

- ENTWURF -

Verfahrensstand: Auslegungsbeschluss

\_\_\_\_\_\_

#### Präambel

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 159 A 1 "Nienburger Straße / Nordwest" incl. 1. Änderung, Nr. 159 A 2 "In der mittelsten Wandlung", Nr. 159 A4/D4 "Am Wölper Ring" incl. 1. vereinfachte Änderung und Erweiterung, Nr. 159 B "Zur Aue" incl. 1. vereinfachte Änderung, Nr. 159 C 1 "Nördliches Kuhlager" (nur WA 1), Nr. 159 E1/E2 "Nördlich Ahnsförth", Nr. 159 G 1 "Auenblick Süd", Nr. 159 G 2 "Auenblick Mitte", sowie die Geltungsbereiche der Örtlichen Bauvorschriften zu den Bebauungsplänen Nr. 149 "Beim Kuhlager" incl. 1. vereinfachte Änderung, Nr. 150 "Ahnsförth, Nr. 152 A "Königsberger Straße – Nord", Nr. 152 B "Königsberger Straße – Süd" incl. 1. und 2. vereinfachte Änderung und 3. Änderung, Bebauungsplan Nr.153 "Memeler Straße – Nord".

# § 2 Gestaltungsanforderungen an Dächer

#### (1) Dachfarben

Als Materialien für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in folgenden Farbtönen nach dem RAL-Farbenregister und deren Zwischentöne zulässig:

rot bis braun: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011,

3013, 3016, 8003, 8004, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017,

8019, 8022, 8023, 8028

grau bis schwarz: RAL 7000, 7001, 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7036,

7037, 7043, 7045, 7046, 9004, 9005, 9011, 9017

- (2) Abweichungen
- 2.1 Abweichend von Abs. (1) ist für Wintergärten und Terrassenüberdachungen eine vollständige Glaseindeckung zulässig.
- 2.2 Abweichend von Abs. (1) ist für die Nutzung von Solarenergie eine Eindeckung mit anderen Materialien zulässig.
- 2.3 Abweichend von Abs. (1) sind begrünte Dächer zulässig, jedoch bei Doppelhäusern und Hausgruppen nur, wenn sämtliche Dachflächen eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe begrünt werden.
- 2.4 Abweichend von Abs. (1) sind bei Dachflächen, deren Dachneigung eine Eindeckung mit Dachziegeln/Dachsteinen konstruktiv nicht ermöglicht, andere Materialien zulässig.

# § 3 Rechtsfolgen

- (1) Örtliche Bauvorschrift Anforderungen an baulichen Anlagen zur Gestaltung des Stadtund Straßenbildes der Bebauungsplangebiete Nr. 149 "Am Kuhlager" der Stadt Neustadt a. Rbge. – Kernstadt
- § 2 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. Alle anderen Festsetzungen gelten unverändert.
- (2) Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung des Bebauungsplanbereiches Nr. 150 "Ahnsförth" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt
- § 3 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. Alle anderen Festsetzungen gelten unverändert.
- (3) Örtliche Bauvorschrift Anforderungen an baulichen Anlagen zur Gestaltung des Stadtund Straßenbildes der Bebauungsplangebiete Nr. 152 A "Königsberger Straße-Nord" und 152 B "Königsberger Straße-Süd" der Stadt Neustadt a. Rbge. – Kernstadt
- § 2 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. Alle anderen Festsetzungen gelten unverändert.
- (4) Örtliche Bauvorschrift über Anforderungen an baulichen Anlagen zur Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes des Bebauungsplangebietes Nr. 153 "Memeler Straße-Nord" der Stadt Neustadt a. Rbge. Kernstadt
- § 2 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. Alle anderen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung – in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister
Dr. Windmann Erster Stadtrat
Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung – Ausgabe vom erfolgt. Die Örtlichen Bauvorschrift ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister im Auftrag
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Örtlichen Bau- vorschrift sind gemäß § 214 BauGB innerhalb von einem Jahre nach Inkrafttreten nicht gel- tend gemacht worden.
Neustadt a. Rbge., den
STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister im Auftrag